



Verordnung

der Gemeinde Lingenau über die Festsetzung der Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2018

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, i.d.F. BGBl. Nr. 116/2016 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.11.2017 gelten für das Jahr 2018 folgende Steuerhebesätze und Gebühren:

	EURO / Hebesatz
1. Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 514,41	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 24.518,97	Hebesatz 500%
2. Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3. Tourismusbeitrag: in % der Bemessungsgrundlage	0,80%
4. Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	1,50 1,40

<p>5. Zweitwohnsitzabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 05.11.2012 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je m² maximal je Ferienwohnung</p> <p>Der § 3 (3) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>5,02 822,88</p> <p>46,89</p>
<p>6. Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>50,40 89,40</p>
<p>7. Feuerwehrdienstersatzsteuer: Die Gemeinde erhebt eine Feuerwehrdienstersatzsteuer gemäß § 53 der Feuerpolizeiordnung in der Höhe von</p>	<p>1,81</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p> <p>8. Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Ein- und Zweipersonenhaushalt Drei- und Mehrpersonenhaushalt Ferienhaus, -wohnung Sonstige Abfallverursacher einschl. Haushalt des Betriebsinhabers</p> <p><u>Abfuhrgebühren:</u> 8 l Bioabfallsack 15 l Bioabfallsack 40 l Restmüllsack 50 l Restmüllmarke 60 l Restmüllmarke 110 l Restmüllmarke 120 l Rest- und Bioabfalltonne 240 l Rest- und Bioabfalltonne 660 l Rest- und Bioabfalltonne 660 l Rechengut ARA 880 l Rest- und Bioabfalltonne 1.100 l Rest- und Bioabfalltonne 120 l Gestrasack</p>	<p>49,50 60,50 49,50 60,50</p> <p>0,90 1,50 3,80 4,82 5,70 10,50 11,40 22,80 37,50 63,75 45,45 62,49 1,32</p>

Sämtliche Entsorgungsgebühren des ASZ Hittisau, welche in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau verordnet wurden, gelten auch für die Gemeinde Lingenau.

Pflichtabnahme je Jahr gem. § 7 (2) und (3) Abfallgebührenverordnung:

Einpersonenhaushalt	3 Säcke (40 l) / 3 Marken (50 l)
Zweipersonenhaushalt	6 Säcke (40 l) / 5 Marken (50 l)
Drei- und Vierpersonenhaushalt	8 Säcke (40 l) / 7 Marken (50 l)
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	10 Säcke (40 l) / 8 Marken (50 l)
Ferienhaus, -wohnung	8 Säcke (40 l) / 7 Marken (50 l)
Sonstige Abfallbesitzer einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	Pflichtabnahme je Haushaltsgröße
Sonstige Abfallbesitzer (ohne Haushalt)	3 Säcke (40 l) / 3 Marken (50 l)
Sonstige Abfallbesitzer mit Container einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers	keine Pflichtabnahme

9. Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gem. § 3 Wassergebührenverordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	31,35
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. § 10 Wassergebührenverordnung	0,83
Grundgebühr je Monat gem. § 11 Abs. 1 Wassergebührenverordnung	4,06
Zählermiete pro Monat gem. § 11 Abs. 2 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m ³	1,38
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m ³	1,56
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m ³	2,75
d) Zählermiete Großzähler je Monat	17,51
10. Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.)	
Anschlussgebühr gemäß § 12 (2) Kanalordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	33,21
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch gemäß § 18 Kanalordnung	3,06
Übernahme von Klärgrubeneinhalte je m ³	9,18
Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:	
11. Kindergartenbeiträge (einschließlich 13 % USt.)	
<u>Regeltarif:</u>	
Montag bis Freitag 07:30 – 11:30 Uhr und ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr	
3 und 4 jährige Kinder	Normaltarif 35,00 Ermäßigter Tarif* 20,00
5 jähriges Kind	0,00

<u>Verlängerte Öffnungszeiten:</u>		
Montag bis Freitag 07:30 – 12:30 Uhr flexibel und ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr		
3 und 4 jährige Kinder	Normaltarif	41,62
	Ermäßigter Tarif*	22,50
5 jähriges Kind		0,00
*) Ermäßigter Tarif für Familien, die Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung beziehen.		
Sonstiges:		
12. Musikschule:		
bis zur Beendigung der Berufsausbildung (Lehrzeit, Studium)		
Beitrag der Eltern		50%
Beitrag der Gemeinde		50%

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und –beiträge für das Jahr 2017 vom 05.12.2016 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeinde Lingenau

Die Bürgermeisterin



 Annette Sohler

An der Amtstafel

angeschlagen am: 14.11.2017

abgenommen am: 15.01.2018 

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz